



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **112**

Vorstoss Nr. **2015-009**

Titel: **Motion Hans Furer, GLP: „Die Regelungen betreffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden“**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär verlangt einerseits eine Koordination der Anwaltsprüfungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits die Einführung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit des Anwaltsexamens in beiden Kantonen.

Das erste Anliegen ist, wie vom Motionär angeführt, bereits erfüllt.

Die Einführung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit des Anwaltsexamens war und ist immer wieder ein umstrittenes Thema (vgl. [Landratsdebatte zu 2001-021](#), Erlass des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft, Diskussion zu § 7; [LRV 2011-119](#), Teilrevision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft, S. 14). Die beiden Prüfungskommissionen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind zuletzt an ihrer gemeinsamen Sitzung vom 15. Mai 2014 zum Schluss gekommen, dass an der geltenden Regelung betreffend Prüfungswiederholung festgehalten werden soll. Die Anwaltsaufsichtskommission hat sich in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2011 einstimmig gegen eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen und hält an dieser Einschätzung fest.

Für eine zweifache Wiederholbarkeit der Anwaltsprüfung spricht:

- Hohe Durchfallquote bei langer Vorbereitungszeit,
- Gleichstellung mit dem Notariatsexamen,
- Erhebliche psychologische Belastungssituation,
- 18 Kantone kennen die zweimalige, dagegen nur 8 Kantone die einmalige Prüfungswiederholung,
- Es ist denkbar, dass sich die Anzahl der Rekurse reduzieren liessen, wenn eine zweimalige Wiederholung ermöglicht wird.

Gegen eine zweifache Wiederholbarkeit der Anwaltsprüfung spricht:

- Regelung dient der Qualitätssicherung,
- Belastungssituationen müssen auch im späteren Anwaltsberuf ausgehalten werden,
- Es ist Sinn einer Prüfung, dass nicht alle bestehen (Selektion),
- Gleichbehandlung mit anderen akademischen Abschlüssen und Lehrabschlussprüfung,
- Gefahr von Differenz zum Basel-Städtischen Modell.

Wie der Motionär zu Recht ausführt, sind derzeit Bestrebungen für eine nationale Regelung des Anwaltsexamens im Gange.

Die massgeblichen sachlichen Umstände haben sich seit den Diskussionen 2001 und 2011 nicht verändert. Der Regierungsrat sieht daher keine Notwendigkeit, dass Thema erneut aufzugreifen und lehnt die Überweisung der Motion ab.